



**Gemeinde Emmen**

**Gebührenverordnung  
zum Reglement  
über die vorübergehende  
und dauernde Benützung  
des öffentlichen Grundes  
der Gemeinde Emmen**

Ausgabe vom Oktober 2024

# **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Konzessionsgebühr für die dauernde Benützung öffentlichen Grundes**
- 2. Gebühren für die vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes**
- 3. Zusätzliche Kosten**
- 4. Inkraftsetzung**

Der Gemeinderat von Emmen erlässt, gestützt auf die Art. 16 des Reglementes über die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde Emmen vom 1. Februar 2000, folgende Gebührenverordnung:

## **1. Konzessionsgebühr für die dauernde Benützung öffentlichen Grundes**

Für die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes ist bei der erstmaligen Konzessionserteilung eine einmalige Konzessionsgebühr zu leisten. Massgebend für deren Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswertes vergleichbarer privater Grundstücke in der unmittelbaren Umgebung (=Bezugswert). Die Konzessionsgebühr beträgt, unabhängig von ihrer zeitlichen Befristung

- a. in Untergeschossen pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswertes pro Geschoss,
- b. in Erdgeschossen pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 25 % des Bezugswertes,
- c. in den übrigen Geschossen
  - für Erker pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 12 % des Bezugswertes pro Geschoss,
  - für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 4 % des Bezugswertes pro Geschoss,
- d. für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswertes.

Für die Berechnung der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes ist die Planskizze im Anhang A massgebend.

## 2. Gebühren für die vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes

Für die vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes ist eine Benützungsgebühr zu leisten. Sie beträgt für:

- |  |  |
|--|--|
| a. Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen   | CHF 0.20/m <sup>2</sup> pro Tag  |
| b. Informations- und Reklametafeln oder -stände, Geschäftsauslagen<br>Die Mindestgebühr beträgt              | je nach Lage CHF 60.00 bis CHF 100.00/m <sup>2</sup> und Jahr<br>CHF 60.00   |
| c. Kehrichtcontainer   | CHF 300.00/Container und Jahr  |
| d. Schaukästen   | CHF 1'000.00/Jahr  |
| e. Trottoirwirtschaften  | je nach Lage CHF 60.00 bis 80.00/m <sup>2</sup> und Jahr<br>Dieser Ansatz gilt für eine Fläche bis zu insgesamt 100 m <sup>2</sup> . Für zusätzlich genutzte m <sup>2</sup> beträgt die Gebühr 50 % bzw. ab 300 m <sup>2</sup> 25 % des Ansatzes pro m <sup>2</sup> und Saison |
| f. Verkaufstände   | je nach Lage CHF 200.00 bis CHF 400.00/m <sup>2</sup> und Jahr   |
| g. Kastanienbratplätze   | CHF 250.00 bis CHF 400.00/Saison   |
| h. Konzerte, Schaustellungen, Artistik und Zirkusse, nach Abzug einer allfälligen Billettsteuer              | 5 % der Bruttoeinnahmen  |
| i. alle übrigen Benützungen des öffentlichen Grundes, je nach Interesse des Gesuchstellers, Lage und Aufwand | CHF 5.00 bis CHF 10.00/m <sup>2</sup> und Tag  |

j. Sonnenplatz

CHF 50.00 für nicht kommerzielle  
Standaktionen

CHF 100.00 für kommerzielle  
Verkaufsaktionen

CHF 200.00 für Ausstellungen,  
Politischen Parteien, Schulklassen  
Jugendorganisationen der  
Gemeinde Emmen (wie z.B.  
Pfadi, Jungwacht, Blauring)  
können den Sonnenplatz weiterhin  
gratis benützen.

Der Bezug Strom wird bei allen  
Veranstaltungen durch den  
Bereich Immobilien in Rechnung  
gestellt.

Bei Vermietungen von öffentlichen  
Grund, welche länger als 6 Tage  
(Montag - Samstag) dauern, kann  
durch den Bereich Immobilien  
ein Pauschalbetrag vereinbart  
werden.

Die entsprechende Benützungsgebühr wird durch die zuständige Stelle erhoben.

### **3. Zusätzliche Kosten**

Zur Gebühr können

a. die Ausfertigungskosten, die Auslagen für Augenscheine, Reisekosten, Porti,  
Telefone usw.

und

b. die Instandstellungs- und Reinigungskosten zusätzlich erhoben werden.

### **4. Inkraftsetzung**

Diese Gebührenverordnung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

Emmenbrücke, 12. April 2000

**GEMEINDERAT EMMEN**

Gemeindepräsident  
P. Schnellmann

Gemeindeschreiber  
P. Vogel

**Anhang:**

Anhang A: Flächen- und Gebührenberechnung

**Änderungsverzeichnis**

<b>Version</b>	<b>Datum</b>	<b>Änderung</b>	<b>Autorin / Autor</b>
1.1	29.08.2018	Teilrevision Art. 2 Einfügung lit. j	Gemeinderatsbeschluss
1.2	25.09.2024	Teilrevision Neuformulierung Anhang A	Gemeinderatsbeschluss